

Buchhandel und Werkbücherei

Von Edgar Diehl

Es ist eine traurige Wahrheit, daß eine vergangene Epoche es nicht verstanden hat und auch nicht willens war, den Schaffenden an den kulturellen Gütern der Nation teilnehmen zu lassen. So entstand nicht nur auf dem Gebiete der Politik, sondern auch im Geistigen und im Kulturellen der Klassenbewußte Proletarier. Dieser seinerseits lehnte nun alles das ab, was nicht den Stempel des Klassenkampfes und der Klassenbewußten Kultur trug.

Die Sünden eines volksfremden und volksfeindlichen Systems zu tilgen, war erstes und oberstes Gebot der nationalsozialistischen Volksführung, und so hieß folgerichtig auf dem Gebiete des Schrifttums die Parole »Mit dem Buch ins Volk«, unter welchem Zeichen die erste jener Buchwochen stattfand, die im Dienste dieser Bestrebungen alljährlich gemeinsam mit den kulturpolitischen Führungsstellen der Partei und des Staates vom Buchhandel festlich veranstaltet werden. Diese weithin sichtbaren und wirksamen Kundgebungen unseres Kulturwillens werden durch die praktische fortlaufende Arbeit der dazu berufenen und bestimmten Dienststellen ergänzt und unterbaut.

Wenn das Buch ins Volk dringen soll, so wird man sich darüber klar sein müssen, daß dies bei weiten Schichten nicht in Form des Besitzbuches geschehen kann, d. h., daß noch viele Volksgenossen einkommensmäßig nicht in der Lage sind, Bücher in größerem Umfange, der dem vorhandenen Lesebedürfnis auch nur einigermaßen entspräche, käuflich zu erwerben. So sind wir darauf angewiesen, dem Schaffenden das Buch als Leihbuch nahezubringen. Dies geschieht in großem Maße und mit bewährten Mitteln durch das öffentliche Büchereiwesen, das bekanntlich gerade in Deutschland auf besonders hoher Stufe steht. Wenn das Deutsche Volksbildungswerk auf Grund einer Anordnung des Reichsorganisationsleiters Dr. Ley darüber hinaus Werkbüchereien gründet und betreut, so nicht, um schon bestehenden Einrichtungen ähnlicher Zielrichtung Konkurrenz zu machen. Vielmehr muß die Werkbüchereiarbeit des Deutschen Volksbildungswerkes im großen Rahmen der Gesamtbetreuung der Schaffenden in den Betrieben, wie sie die Deutsche Arbeitsfront ausübt, gesehen werden. In der Betriebsgemeinschaft ist die Werkbücherei ein unentbehrlicher und nicht ersetzbarer Bestandteil. Wenn somit die Notwendigkeit der Betreuung der Betriebe in bezug auf die Werkbücherei durch das Deutsche Volksbildungswerk gegeben war, so lag gleichzeitig auf der Hand, daß diese Betreuung eine umfassende sein mußte. Es wurde daher eine umfangreiche Vorarbeit innerhalb der Dienststelle geleistet, ehe mit der praktischen Arbeit begonnen wurde.

In etwa einjähriger Arbeit sind aus dieser Praxis für die künftige Gestaltung der Werkbüchereiarbeit wesentliche Erkenntnisse gewonnen worden. Auf dieser Grundlage hat das Deutsche Volksbildungswerk kürzlich »Richtlinien für Werkbüchereien« herausgegeben, die mit der 1. Folge der »Grundliste für Werkbüchereien« vereinigt als Broschüre erschienen sind (zu beziehen durch das Einkaufshaus für Büchereien, Leipzig C 1, Roßstraße 11, zum Preise von RM —.35). Wenn jetzt diese Grundliste nebst Richtlinien bereits in 2. Auflage erscheint, so ist das ein willkommener Anlaß, zum Thema Werkbücherei und Buchhandel einige Ausführungen zu machen.

Als Grundlage für die zukünftige Arbeit wurde vom Deutschen Volksbildungswerk über die Fachämter der Deutschen Arbeitsfront eine groß angelegte statistische Erfassung der Betriebe mit über hundert Köpfen Gefolgschaftstärke durchgeführt. Die hierfür ausgearbeiteten Fragebogen verlangten Beantwortung

der Fragen nach Verteilung der Gefolgschaft auf männliche, weibliche und jugendliche Betriebsangehörige, nach dem Vorhandensein einer Bücherei, nach deren Bestand sowie dem Namen des Büchereiwartes. Die Beschränkung auf Betriebe von über hundert Köpfen ergibt sich aus der Tatsache, daß erfahrungsgemäß in kleineren Betrieben Werkbüchereien im allgemeinen gar nicht oder nur schwer lebensfähig sind. Wohl gemerkt gibt es Fälle, in denen auch in kleinen Betrieben in ihrer Art mustergültige und sehr gut arbeitende Werkbüchereien bestehen. In seiner Betreuung richtet das Deutsche Volksbildungswerk seine Aufmerksamkeit aber grundsätzlich mehr auf Mittel- und Großbetriebe. Die an Hand der Fragebogen durchgeführten Erhebungen brachten ein anschauliches Bild vom gegenwärtigen Stand des Werkbüchereiwesens, ebenso wie sie eine Planung in großen Zügen für die praktische Durchführung der Arbeit in der nächsten Zukunft zuließen.

In zweiter Linie war eine gründliche Organisation notwendig, da eine zentrale Stelle von Berlin aus eine derartig umfassende und ins einzelne gehende Arbeit kaum zu leisten in der Lage ist. Hier traf das Deutsche Volksbildungswerk auf den glücklichen Umstand, daß es sich seiner schon bewährten Organisationsform bedienen konnte, die in den Gauen und Kreisen, ja durch den Betriebsvolksbildungswart auch in den Betrieben selbst, soweit sie eine Gefolgschaftstärke von über zweihundert Köpfen betragen, verankert ist.

Nachdem so die nun einmal notwendige organisatorische Grundlage geschaffen war, begann die eigentliche Arbeit an der Werkbücherei. Sie führte zu den bereits oben erwähnten Richtlinien für das Werkbüchereiwesen, die in gedrängter Form einige Grundsätze der Werkbüchereiarbeit und Werkbüchereitechnik festlegen. Auf sie sei in diesem Zusammenhang nicht näher eingegangen, da sie den Buchhändler weniger betreffen. Ihn interessiert vielmehr die ebenfalls genannte »Grundliste für

Fortfall der Exportvalutaerklärung I bei der Ausfuhr von Rechnungspaketen

Der Fortfall der Exportvalutaerklärung I bei der Ausfuhr von Rechnungspaketen bezieht sich, wie aus dem Wortlaut des Runderlasses Nr. 105 (Börsenblatt Nr. 196 vom 24. August 1939) hervorgeht, nicht nur auf den Kommissionsplatz Leipzig, sondern auch auf die übrigen Kommissionsplätze, die Rechnungspakete durch Kommissionäre befördern.

Der Leiter der Fachschaft Zwischenhandel

Kaufmännische und technische Angestellte

§ 1 Abs. II der Anordnung Nr. 133 der Reichsschrifttumskammer verbietet Nichtariern auch jede sonstige Betätigung im Buchhandel. Der Betriebsführer muß demnach die Gewähr dafür übernehmen, daß auch seine kaufmännischen und technischen Angestellten nach Maßgabe der Anordnung arischer Abstammung sind.

Auf Anfrage eines Mitgliedes hat der Präsident der Reichsschrifttumskammer entschieden, daß die Betriebsführer nicht verpflichtet sind, Abnenpaß und Urkunden im einzelnen zu überprüfen, daß sie vielmehr berechtigt sind, sich mit einer entsprechenden schriftlichen Erklärung der kaufmännischen und technischen Angestellten zu begnügen.